

BEKANNTMACHUNG

Familienzusammenführung (Nachzug) gemäß der Dublin-III-Verordnung

In Antwort auf verschiedene Beiträge über die im Rahmen der Dublin-III-Verordnung angewandte Familienzusammenführung, die zeitweise in sozialen Netzwerken, Blogs, u.a., veröffentlicht worden sind, weist die Asylbehörde auf folgendes hin:

- Die Anzahl der Asylsuchenden, für die der griechische Staat eine Haftungsübernahme hinsichtlich der Prüfung der gestellten Asylanträge fordern kann, einschließlich der Gründe einer Familienzusammenführung, hängt stark von den Schwankungen der Flüchtlingsströme ab. Die Anzahl der Personen, die sich in Griechenland und insbesondere im Inland aufhalten und am Verfahren der Massenvorregistrierung bis Ende Juli 2016 teilgenommen und somit von einer möglichen Familienzusammenführung profitiert haben - und in der diesbezüglichen Datenbank hinsichtlich der abgeschlossenen Asylbeantragung erfasst worden sind - beläuft sich auf 5.579 Personen, also 20 % der vorregistrierten Einwanderungsbevölkerung.
- Der entsprechende Anteil derjenigen, die in das Programm der Überstellung eingegliedert werden konnten, beläuft sich auf 67 %. Folglich ist der Bezug auf einen Anteil von 50% bezüglich der ersten Kategorie falsch.
- Zwischen März und Juni des Jahres 2016 war es nicht möglich, die Anzahl der Personen, welche möglicherweise Anspruch auf Familienzusammenführung besaßen, einzuschätzen. Die Erteilung eines Vorsprechtermins zur vollständigen Erfassung hing mehr von der sprachlichen Kompetenz und der Möglichkeit des Dolmetschens ab, als von der Art des einzuleitenden Verfahrens. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass eines der Ziele der Massenvorregistrierung, die Feststellung von Familienzusammenführungsfällen gewesen ist, ferner natürlich auch derjenigen, die schutzbedürftigen Gruppen angehörten, z.B. Alleinerziehende. Zu dieser Kategorie gehören auch viele Mütter von Kleinkindern und auch unbegleitete Minderjährige, deren Anträge erst im September 2016 vollständig erfasst worden sind.

- Das Verfahren über die an andere Mitgliedstaaten abgehenden Anträge auf Familienzusammenführung erfolgt streng nach zeitlicher Reihenfolge der vollständigen Erfassung, sowie der Sorgfaltspflicht seitens der Asylbehörde, dass die diesbezügliche Antragsstellungsfrist nicht abläuft. Ausgenommen sind hier besonders bedrohliche Umstände (z.B. schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes). In Wirklichkeit jedoch wurde, trotz der Überzahl an Asylanträgen, welche dazu noch über das Potenzial unseres Landes hinausreichten, bislang nie die Frist verpasst (weder der Einreichung der abgehenden Anträge, noch die der Überstellung). Es ist weiter auch ersichtlich, dass in den Fällen von Familienzusammenführungen auch kein absoluter Vorrang zu Lasten eines regelmäßigen Asylverfahrens oder Überstellungsverfahrens gewährt werden kann, da sämtliche Asylsuchende gleiche Rechte genießen und dasselbe Bedürfnis auf schnelle Erteilung von internationalem Schutz haben.
- Inwiefern nun die Asylbehörde zur interinstitutionellen Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten vor einer Überstellung verpflichtet ist oder nicht, auch in den Fällen einer „freiwilligen“ Überstellung (Überstellungen, bei denen die Antragsteller selbst für die Beförderungskosten aufkommen) gemäß Paragraph 24 der Begründung der Dublin-Verordnung, lässt die Formulierung der Verordnung und die diesbezügliche Auslegung vom Europarat kaum Raum für Miesinterpretationen. Diese Zusammenarbeit ist zwingend und setzt die gutgläubige, interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Behörden voraus.

Athen, 08.06.2017